



## INFORMATIONSBLATT ZUR FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen und Studiengängen aus dem In- und Ausland mit den Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz geben.

Studiengänge und Qualifikationen, die nicht durch die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (RLP) oder durch Landesgesetze bzw. den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) geregelt sind, bedürfen einer Einzelfallprüfung. Diese Prüfung ist erforderlich, um die entsprechende Weiterbildungsbezeichnung führen zu dürfen.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

Um eine Anerkennung der Gleichwertigkeit von Weiterbildungen, Studienabschlüssen oder ähnlichen Qualifikationen mit einer unserer Weiterbildungen zu erhalten, müssen Sie bereits eine der folgenden Berufsbezeichnungen erworben haben:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann (Bachelor)
- Gesundheits- und Krankenpfleger:in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in
- Altenpfleger:in

Zudem muss ihr Dienort in Rheinland-Pfalz sein.

### BENÖTIGTE UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN

(Bitte senden Sie keine Originale! Antragsunterlagen werden nicht zurückgesandt!)

- **Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gleichwertigkeit/Anerkennung von Vorleistungen**
- **Ausgefüllte und unterschriebene Kostenübernahmeerklärung**
- **Lückenloser aktueller Lebenslauf** (tabellarisch) zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit ausführlichen Angaben zur beruflichen grundständigen Ausbildung und bereits absolvierten praktischen Zeiten
- **Diplome/Urkunden** (bei Abschluss aus dem Ausland bitte Urkunde in der Heimatsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie)
- **Nachweis von Berufstätigkeit(en)** (Dokumente, aus denen die praktische Berufserfahrung hervorgeht)
- **Modulhandbuch/Curriculum bzw. Lehrgangsbeschreibung** zur inhaltlichen Gleichwertigkeitsanerkennung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit Angabe der Unterrichtsstunden und Lerninhalte. (Diese sind wichtig für die inhaltliche Vergleichsprüfung!)

Bitte geben Sie an, ob Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei einer anderen Behörde oder in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Anerkennung zu diesem Fall gestellt haben.

Haben Sie bereits an Kenntnis-/Eignungsprüfungen teilgenommen bzw. Anpassungsmaßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation absolviert? (Bitte Nachweis beifügen)



### **PRÜFUNG AUF WESENTLICHE GLEICHHEIT**

Im Rahmen der Anerkennung von Studienleistungen und formalen Qualifikationen (sog. Einzelfallprüfung) wird für die theoretischen Anteile die inhaltliche „wesentliche Gleichheit“ der Lernergebnisse und Kompetenzbeschreibungen der Module und Moduleinheiten geprüft. Der theoretische Teil einer Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung Rheinland-Pfalz umfasst sowohl Präsenz- als auch Selbstlernanteile. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung werden die Präsenzanteile verglichen, da davon ausgegangen wird, dass der Workload der Selbstlernphasen auch bei anderen Qualifizierungen vergleichbar hoch ist.

Für die Anerkennung von Fachweiterbildungen muss die wesentliche Gleichheit auch im praktischen Teil nachgewiesen werden.

**Es ist daher dringend erforderlich, dass Sie Ihrem Antrag entsprechende Nachweise (Modulhandbücher/Weiterbildungsinhalte mit Angaben zu erworbenen Kompetenzen und Unterrichtseinheiten) beifügen.**

### **WEITERBILDUNGEN, WELCHE DURCH DIE LANDESPFLEGEKAMMER ANERKANNT WERDEN:**

- WBO 1. Funktionsweiterbildung Praxisanleiter:in in den Pflegeberufen
- WBO 2. Fachweiterbildungen für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie
- WBO 3. Fachweiterbildung für Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege
- WBO 4. Fachweiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit
- WBO 5. Fachweiterbildung für Perioperative Pflege
- WBO 6. Funktionsweiterbildung zum Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionseinheit in der Akut- und Langzeitpflege
- WBO 7. Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege
- DVO 4. Fachweiterbildung für Krankenhaushygiene
- DVO 6. Fachweiterbildung für ambulante Pflege
- DVO 11. Weiterbildung zur Diabetesberater:in im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

### **AUSSTELLUNGSDATUM DER URKUNDE UND DES BESCHIDES**

Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) beträgt die Bearbeitungsfrist für „eine beantragte Genehmigung“ drei Monate. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 42a Abs. 2 Satz 2 VwVfG; siehe auch § 50 Abs. 4 Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, HeilBG). Die beigelegte Urkunde wird erst mit dem Datum des positiven Anerkennungsbescheides rechtsgültig. Daher tragen beide Schriftstücke dasselbe Datum. Maßgeblich ist das Datum des Bescheides. Am Ende des Verwaltungsaktes, also des Bescheides, befindet sich eine Rechtsbehelfsbelehrung. Diese informiert Sie über Ihr Widerspruchsrecht und die entsprechenden Fristen, die in § 37 Abs. 6 VwVfG geregelt sind. Die Urkunde ist dem Bescheid beigelegt und beide sind ab diesem Datum rechtsgültig. Würde die Urkunde das Datum des Antragseingangs tragen, würde Ihr Widerspruchsrecht in die Bearbeitungszeit des Antrags fallen, was nicht zielführend wäre.

### **GEBÜHREN**

Die Kosten für die Einzelfallprüfung belaufen sich auf 30,- € bis 500,- €. Die Verwaltungsgebühr wird entsprechend dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrags festgesetzt (vgl. Gebührenordnung der Landespflegekammer in der aktuell gültigen Fassung).



#### WICHTIGE HINWEISE

- Wir arbeiten unseren Posteingang systematisch nach Eingangsdatum ab. **In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, von Fragen zum aktuellen Bearbeitungsstand abzusehen.**
- Auch bei **abgelehnten** oder **zurückgezogenen** Anträgen fallen Verwaltungsgebühren an.
- Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung, wenn Sie im Ausland wohnen an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare. **Nicht akzeptiert** wird die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.
- Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.
- Nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie ggf. aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:
  - ärztliche Bescheinigung (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
  - Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
  - amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)

Gerne können Sie das von Ihnen ausgefüllte Antragsformular (mit Unterschrift)  
per E-Mail, postalisch oder per Fax an uns richten:

**LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ**

Geschäftsbereich Bildung

Große Bleiche 14 – 16

55116 Mainz

E-Mail: [anerkennung@pflegekammer-rlp.de](mailto:anerkennung@pflegekammer-rlp.de)

Telefon: 06131.327 38-55

Fax- Nr.: 06131.327 38-9955